P. b. b. Verlagspostamt 1030 Wien WoGZ 213U

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001 **Ausgegeben am 28. Februar 2001** **Teil II**

98. Verordnung: Erteilung genereller Bewilligungen

98. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird verordnet:

Unbefristete generelle Bewilligungen

§ 1. (1) Hinsichtlich der in **Anlage 1** genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt.

(2) Hinsichtlich der in **Anlage 2** genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb und zum Vertrieb erteilt.

(3) Hinsichtlich der in **Anlage 3** genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zum Vertrieb erteilt.

(4) Hinsichtlich der in **Anlage 4** genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Einfuhr erteilt.

Verhaltensvorschriften

§ 2. Den in den Anlagen enthaltenen Gerätebeschreibungen können auch Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei Ausübung der Bewilligung zu befolgen.

Verlautbarungen

§ 3. Die in den Anlagen zitierten Unterlagen mit technischem Inhalt (Schnittstellenbeschreibungen) liegen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Außerkrafttreten

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. II Nr. 85/1998, außer Kraft.

Forstinger

ANLAGEN – INHALTSVERZEICHNIS

Anlage 4

A. Technisch zu prüfende Funkanlagen
B. Mitgeführte Funkanlagen
C. Funkanlagen für Messen und Ausstellungen

Anlage 1

A. Endgeräte

(1) Endgeräte, die
1. keine Funkanlagen umfassen,
2. den Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 7. April 1999 S 10, entsprechen und
3. zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält.

(2) Endgeräte, für die in Östererreich eine Zulassung erteilt wurde und die eine Kennzeichnung gemäß Anlage 1 oder 2 der Funkanlagen und Endgeräte-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 87/1998 in der jeweils geltenden Fassung, tragen.

(3) Der Betrieb dieser Geräte ist ausschließlich an den in der Herstellererklärung angegebenen oder sich aus der Zulassung ergebenden festen Netzabschlusspunkten öffentlicher Telekommunikationsnetze gestattet.

Anlage 2

A. Funksendeanlagen, für bestimmte Schnittstellen

Funksendeanlagen,
1. die zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
2. deren Konstruktion einen Betrieb ausschließlich im Rahmen der nachfolgend jeweils genannten Schnittstellenbeschreibung ermöglicht und
   a) für die eine österreichische Typenzulassung erteilt wurde oder
   b) für die eine ausländische Typenzulassung erteilt wurde und die Funkanlage die entsprechende der unten angegebenen Kennzeichnungen trägt, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates, in dem die Funkanlage zugelassen wurde, und an der Stelle der „zzzz“ die Codenummer der Konformitätsbewertungsstelle, von der die Funkanlage zugelassen wurde, steht oder
   c) die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG oder, falls die Funksendeanlagen nicht unter diese Richtlinie fallen, der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 52/1995, entsprechen und für die eine Herstellererklärung vorliegt, mit der der Betreiber darüber informiert wird, für welche Schnittstelle die Funksendeanlage konstruiert ist.
3. Die Funkanlagen dürfen aussschließlich für den in der Spalte „Gerätekategorie“ angegebenen Zweck betrieben werden.
4. Beim Betrieb sind die in den Schnittstellenbeschreibungen genannten Betriebsbeschränkungen und Auflagen einzuhalten.

Schnittstellen-beschreibung	Gerätekategorie	Kennzeichnung	Kennzeichnung	Ausgabe
FSB-AF020	Personal Locator Beacon			28. 01. 2000
FSB-LD001	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD002	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD003	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD004	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD005	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1a	CEPT SRD 1a y *)	28. 01. 2000

*) Auch die folgende Kennzeichnung ist möglich: CEPT LPD y.

Schnittstellen-beschreibung	Gerätekategorie	Kennzeichnung	Kennzeichnung	Ausgabe
FSB-LD005	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9d	CEPT SRD 9d y	28. 01. 2000
FSB-LD006	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9e	CEPT SRD 9e y	28. 01. 2000
FSB-LD007	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD008	Modellfernsteuerungsanlagen	R zzzz SRD 8a	CEPT SRD 8a y	28. 01. 2000
FSB-LD009	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1c	CEPT SRD 1c y	28. 01. 2000
FSB-LD009	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9g	CEPT SRD 9g y *)	28. 01. 2000
FSB-LD010	Fernsteuerungsanlagen von Flugmodellen	R zzzz SRD 8b	CEPT SRD 8b y	28. 01. 2000
FSB-LD011	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1d	CEPT SRD 1d y *)	28. 01. 2000
FSB-LD012	Modellfernsteuerungsanlagen	R zzzz SRD 8c	CEPT SRD 8c y	28. 01. 2000
FSB-LD013	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1b	CEPT SRD 1b y *)	28. 01. 2000
FSB-LD013	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9f	CEPT SRD 9f y	28. 01. 2000
FSB-LD014	Medizinische Implantate	R zzzz SRD 12a	CEPT SRD 12a y	28. 01. 2000
FSB-LD015	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1e	CEPT SRD 1e y *)	28. 01. 2000
FSB-LD016	Drahtlose Mikrofone	R zzzz SRD 10c	CEPT SRD 10c y	28. 01. 2000
FSB-LD016	Audio-Anwendungen	R zzzz SRD 13a	CEPT SRD 13a y	28. 01. 2000
FSB-LD017	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1f	CEPT SRD 1f y	28. 01. 2000
FSB-LD018	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 7a	CEPT SRD 7a y	28. 01. 2000
FSB-LD019	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1g	CEPT SRD 1g y	28. 01. 2000
FSB-LD020	„Social Alarm“ Anwendungen	R zzzz SRD 7d	CEPT SRD 7d y	28. 01. 2000
FSB-LD021	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 7b	CEPT SRD 7b y	28. 01. 2000
FSB-LD022	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1i	CEPT SRD 1i y	28. 01. 2000
FSB-LD023	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 7c	CEPT SRD 7c y	28. 01. 2000
FSB-LD024	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1k	CEPT SRD 1k y	28. 01. 2000
FSB-LD025	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1l	CEPT SRD 1l y *)	28. 01. 2000
FSB-LD026	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1m	CEPT SRD 1m y *)	28. 01. 2000
FSB-LD027	Bewegungsmelder	R zzzz SRD 6f	CEPT SRD 6f y	28. 01. 2000
FSB-LD029	Funkanlagen zur Ortung von Lawinenopfern	R zzzz SRD 2b	CEPT SRD 2b y	28. 01. 2000
FSB-LD030	Fahrzeugidentifikationseinrichtung für Eisenbahnen	R zzzz SRD 4a	CEPT SRD 4a y	28. 01. 2000
FSB-LD031	Erfassung von Kraftfahrzeugen	R zzzz SRD 5a	CEPT SRD 5a y	28. 01. 2000
FSB-LD032	Erfassung von Kraftfahrzeugen	R zzzz SRD 5b	CEPT SRD 5b y	28. 01. 2000
FSB-LD033	Fahrzeug – Radarsystem	R zzzz SRD 5d	CEPT SRD 5d y	28. 01. 2000
FSB-LD034	Bewegungsmelder	R zzzz SRD 6b	CEPT SRD 6b y	28. 01. 2000
FSB-LD035	Bewegungsmelder	R zzzz SRD 6c	CEPT SRD 6c y	28. 01. 2000
FSB-LD036	Bewegungsmelder	R zzzz SRD 6e	CEPT SRD 6e y	28. 01. 2000
FSB-LD037	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1n	CEPT SRD 1n y *)	28. 01. 2000
FSB-LD038	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9aa	CEPT SRD 9aa y	28. 01. 2000

*) Auch die folgende Kennzeichnung ist möglich: CEPT LPD y.

Schnittstellen-beschreibung	Gerätekategorie	Kennzeichnung	Kennzeichnung	Ausgabe
FSB-LD039	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9ab	CEPT SRD 9ab y	28. 01. 2000
FSB-LD040	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9ac	CEPT SRD 9ac y	28. 01. 2000
FSB-LD041	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9b	CEPT SRD 9b y	28. 01. 2000
FSB-LD042	Induktionsfunkanlagen	R zzzz SRD 9c	CEPT SRD 9c y	28. 01. 2000
FSB-LD043	Einwegsprechfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD045	Einwegsprechfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD046	RLAN	R zzzz SRD 3a	CEPT SRD 3a y **)	28. 01. 2000
FSB-LD047	HIPERLANS	R zzzz SRD 3b	CEPT SRD 3b y	28. 01. 2000
FSB-LD048	Bewegungsmelder	R zzzz SRD 6a	CEPT SRD 6a y	28. 01. 2000
FSB-LD049	Induktionsfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD050	Induktionsfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD051	Eurobalise	R zzzz SRD 4b	CEPT SRD 4b y	28. 01. 2000
FSB-LD052	Funkfernsteuerungsanlagen			01. 04. 2000
FSB-LD053	Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen			28. 01. 2000
FSB-LD054	Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen			28. 01. 2000
FSB-LD055	Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen			28. 01. 2000
FSB-LD073	Fernwirkfunkanlagen			28. 01. 2000
FSB-LD074	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	R zzzz SRD 1r	CEPT SRD 1r y	01. 04. 2000
FSB-LN001	CB-Funkanlagen PR 27	R zzzz PR 27	CEPT PR 27 y ***)	28. 01. 2000
FSB-LN002	PMR 446	R zzzz PMR446		28. 01. 2000
FSB-LN013	Induktionsfunkanlagen unter 9 kHz			01. 04. 2000
FSB-LN014	Lichtfunkanlagen			01. 04. 2000
FSB-LT004	Drahtlose Mikrofone			01. 04. 2000
FSB-RU001	SNG-Funkanlagen			28. 01. 2000
FSB-RU012	SIT-Funkanlagen			18. 09. 2000
FSB-RU013	SUT-Funkanlagen			18. 09. 2000

**) Auch die folgende Kennzeichnung ist möglich: CEPT RLAN y.
***) Auch die folgenden Kennzeichnungen sind möglich: PR 27D-FM; PR 27 GB; MARC 40:2; PTT MARC.

B. Crash-Sender (Emergency Locator Transmitter – ELT)

Funkanlagen,
1. deren Nennfrequenz 121,5 und/oder 243,0 MHz und/oder 406,025 MHz beträgt,
2. die nur im Notfall automatisch oder von Hand aus an Bord von Luftfahrzeugen oder kurzzeitig zum Zweck der Funktionskontrolle in Betrieb genommen werden und
3. die von der Austro Control GmbH als hiefür geeignet erklärt wurden.

C. Inmarsat- und EUTELTRACS-Satellitenmobilkommunikationsgeräte

Fernmeldeanlagen, die
1. für den Betrieb im Rahmen der Inmarsat-Dienste A, B, C, D, M oder Phone (Mini-M) oder für den Betrieb im Rahmen des EUTELTRACS-Dienstes bestimmt sind und
2. für die vom betreffenden Satellitenbetreiber eine Betriebszulassung („Authorisation“) erteilt wurde oder
3. die eine der folgenden Kennzeichnungen tragen:
   GMPCS-MoU ITU Registry
   CEPT/EMS-MSSAT/LM/y
   CEPT/EMS-PRODAT/LM/y
   CEPT/EUTELSAT/ET-LM/y
   CEPT/INMARSAT-C/LM/y
   CEPT/INMARSAT-D/LM/y
   CEPT/INMARSAT-M/LM/y
   CEPT/INMARSAT-phone/LM/y

D. Auf Binnenseen betriebene Funkstellen

(1) Funkanlagen, die

1. mit einem Bündelfunksystem zusammenarbeiten, dessen Basisstationen nicht im Inland errichtet und betrieben werden,
2. in dem Staat als zugelassen gelten, in welchem die Basisstationen errichtet und betrieben werden, und die
3. an Bord von Schiffen errichtet und betrieben werden.

(2) Die Funkanlagen dürfen ausschließlich auf Binnenseen betrieben werden, welche sich nicht zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

E. Füllstandsmessgeräte

(1) Funkanlagen, die zur berührungslosen Füllstandsmessung und ausschließlich zum Betrieb innerhalb von allseitig geschlossenen metallischen Behältern bestimmt sind.

(2) Der Betrieb ist nur gestattet, wenn sich die Funkanlage zur Gänze innerhalb eines allseitig geschlossenen metallischen Behälters befindet.

F. Funkanlagen der Klasse 1 gemäß der Entscheidung 2000/299/EG

(1) Funkanlagen, die

1. den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG oder der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 52/1995 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen,
2. zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
3. Endgeräte sind und nur mit Funkbasisstationen öffentlicher Telekommunikationsnetze zusammenarbeiten können und
4. deren Sendebetrieb nur auf Grund der Steuerung durch eine solche Basisstation erfolgen kann.

(2) Funksendeanlagen,

1. die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen,
2. die zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
3. deren Konstruktion einen Betrieb ausschließlich als Gerät der Klasse 1 gemäß der Entscheidung über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen, ABl. Nr. L 97 vom 19. April 2000 S 13, ermöglicht und
4. für die eine Herstellererklärung vorliegt, mit der der Betreiber darüber informiert wird, für welche Schnittstelle die Funksendeanlage konstruiert ist.

(3) Funkempfangsanlagen, die

1. den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG oder, falls die Funkempfangsanlagen nicht unter diese Richtlinie fallen, der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 52/1995, entsprechen und
2. keine Funksendeanlage umfassen.

(4) Der Betrieb der in Abs. 3 angeführten Geräte ist auschließlich zum Empfang von Funkkommunikation gestattet, zu deren Empfang der Betreiber berechtigt ist.

(5) Die Verbindung zwischen Rundfunkempfangseinrichtungen und einem Kabel-TV-Netz hat mit geschirmten Anschlusskabeln zu erfolgen, sodass die für Rundfunkempfangseinrichtungen und Kabel-TV-Netze gültigen Europanormen eingehalten werden.

Anlage 3

A. Luftfahrzeugfunkstellen

Funkanlagen, hinsichtlich der von der Austro Control Gesellschaft mbH gemäß § 35 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 1995 (ZLLV 1995), BGBl. Nr. 191/1995, ein Musterzulassungsschein oder gemäß § 36 der ZLLV 1995 ein Musteranerkennungsschein erstellt wurde.

B. Funksendeanlagen der Klasse 2 gemäß der Entscheidung 2000/299/EG

(1) Funksendeanlagen,

1. die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen,
2. die zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das In-Verkehr-Bringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
3. die nicht oder nicht ausschließlich der Klasse 1 gemäß der Entscheidung über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen, ABl. Nr. L 97 vom 19. April 2000 S 13, entsprechen und das darin festgelegte Warnsymbol tragen, das den Benutzer auf die Bewilligungspflicht hinweist,
4. deren in Abs. 2 genannten Merkmale mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Vertriebes dem Zulassungsbüro angezeigt wurden, und
5. denen eine Herstellererklärung über die bestimmungsgemäße Verwendung und über die Bewilligungspflicht hinsichtlich des Betriebs der Funkanlage beigegeben ist.

(2) Gemäß Abs. 1 zu notifizierende Merkmale:

1. Kontaktadresse des Notifizierenden
2. Name und Adresse des Herstellers
3. Geräteidentifikation (Typenbezeichnung)
4. Vorgesehene Verwendung der Funkanlage
5. Länder in denen der Betrieb beabsichtigt ist
6. Benannte Stelle
7. Frequenzband
8. Angewendete Norm
9. nationale Luftschnittstelle
10. Bezeichnung der Aussendung
11. Kanalabstand
12. HF-Leistungsbereich (ERP, EIRP, Senderausgangsleistung)
13. Sendezeitverhältnis oder Kanalzugangsprotokoll
14. Betriebsart (Duplex, Simplex)
15. Antennencharakteristik und -gewinn
16. Klimatische Bedingungen für den Betrieb
17. Bemerkungen

Anlage 4

A. Technisch zu prüfende Funkanlagen

Funkanlagen, die in das Bundesgebiet zum Zweck der technischen Prüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle verbracht werden.

B. Mitgeführte Funkanlagen

Funkanlagen, die von Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben, in das Bundesgebiet verbracht werden. Weder die Inbetriebnahme noch die Überlassung dieser Funkanlagen an andere ist gestattet.

C. Funkanlagen für Messen und Ausstellungen

Funkanlagen, die in das Bundesgebiet zum Zweck der Vorführung bei Messen und Ausstellungen verbracht werden.

Herausgeber: Bundeskanzleramt; Druck und Vertrieb: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH